

Reform des Freiheitsentzugs

Schwerpunkte der Frühjahrstagung der Österreichischen Juristenkommission waren Neuerungen im Strafvollzug und im Maßnahmenvollzug.

In Schlägen an der Donau in Oberösterreich trafen einander vom 26. bis 28. Mai 2016 Vertreter aus Gerichtsbarkeit, Verwaltung, Universitäten und fachbezogenen Berufsvertretungen, um in ihrer Frühjahrstagung über die unterschiedlichen Dimensionen des strafrechtlichen Freiheitsentzugs zu diskutieren.

Justizminister Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter richtete über Video eine Grußbotschaft an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und betonte die Bedeutung der gestarteten Neuordnung des Strafvollzuges und des Maßnahmenvollzuges in Österreich. Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek referierte über die Kompetenz der Volksanwaltschaft, öffentliche und private Einrichtungen zu besuchen, in denen die persönliche Freiheit beschränkt wird oder beschränkt werden kann. Seit Juli 2012 ist bei der Volksanwaltschaft in Umsetzung des Fakultativprotokolls zur UN-Antifolterkonvention *OPCAT* der ehemals beim Innenministerium angesiedelte Menschenrechtsbeirat eingerichtet, der mit sechs Kommissionen solche Visiten durchführt.

Strafvollzugsreform. Einer der Schwerpunkte der Tagung war einer Standortbestimmung des österreichischen Strafvollzugs und die Diskussion geplanter Reformschritte gewidmet. Mag. Franz Higsberger, MA, Gruppenleiter in der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Justizministerium, zeichnete ein Lagebild: In den 27 Justizanstalten mit 13 Außenstellen werden in Österreich derzeit rund 8.800 Personen angehalten. 20 Prozent sind Untersuchungsgefangene, 67 Prozent Strafgefangene, 10 Prozent werden im Maßnahmenvollzug untergebracht. Die restlichen drei Prozent betrafen Finanzstraf- und Verwaltungs-



Wien-Mittersteig: Justizanstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher.

haft, Auslieferungshaft, Anhaltungen bis zur Verhängung der Untersuchungshaft sowie bestimmte vorläufige Anhaltungen. „Nachdem seit dem Ende der 1980er-Jahre ein Sinken der Häftlingszahlen zu beobachten war, ist es in den letzten Jahren wieder zu einer starken Erhöhung gekommen“, sagte Higsberger. „Je mehr Insassen wir haben, desto stärker sind die Auswirkungen auf die Haftbedingungen.“ Daher ist derzeit eine Ausweitung auf rund 300 neue Haftplätze bundesweit im Gange, die die Belagssituation längerfristig verbessern soll. „Wir wollen den Überbelag verringern und dazu beitragen, für die Häftlinge eine entsprechende Tagesstruktur zu schaffen.“ Baumaßnahmen wie die Sanierung von Justizanstalten oder die Errichtung der neuen Justizanstalt Salzburg in Puch-Urstein im Juni 2015 machten die Investitionen in den Strafvollzug deutlich: „Im Jahr 2013 hat ein Hafttag pro Person 106 Euro gekostet, 2015 standen wir bei 123 Euro“, unterstrich Higsberger. „Entgegen verschiedener Darstellungen wurden keine Ressourcen eingespart.“

Die hohe Häftlingszahl und das sich verändernde „Insassenklientel“ stellen die Justiz aber vor neue Herausforderungen: „Die Zahl von Personen, die mit psychischen Auffälligkeiten in Haft kommen, hat massiv zugenommen. Vie-

le Insassen haben außerdem nur einen geringen Ausbildungsgrad.“ Seit 2001 sei die Zahl der im Maßnahmenvollzug Untergebrachten um 156 Prozent gewachsen. Investitionen in die psychiatrische und psychologische Betreuung der Inhaftierten seien notwendig, ebenso ein breiteres Angebot zur Erreichung von Schul- oder Lehrabschlüssen, um die Menschen im Rahmen von Resozialisierungsmaßnahmen nach einer Entlassung wieder „zukunftsfit zu machen“. Strafvollzug müsse zudem auch Beziehungsarbeit

sein. Je größer die Häftlingszahl sei, desto schwieriger sei die persönliche Betreuung: „Zum Teil haben wir im Moment Abteilungen mit zwei Justizwachebeamten und über 100 Insassen.“

Fremde in Haft. Die Zahl der Österreicher in Untersuchungs- und Strafhaft ging seit 2001 kontinuierlich zurück und lag zuletzt bei 55 Prozent (U-Haft) bzw. 88 Prozent (Strafhaft) des Ausgangswerts. Die Zahl inhaftierter Frauen sei seit Anfang der 1990er-Jahre beinahe doppelt so hoch, wobei die Erhöhung ausschließlich auf fremde Nationalitäten zurückzuführen sei. „Da muss man Anpassungen treffen, etwa mit neuen Frauenabteilungen oder zusätzlichen Ausbildungsangeboten“, betonte Higsberger. Der Umgang mit Fremden sei eines der besonders aktuellen Themen im Vollzug: Kulturelle und sprachliche Barrieren seien zu überwinden und das Personal müsse in Aus- und Fortbildung entsprechend sensibilisiert werden. „Auch Personal mit Migrationshintergrund wird verstärkt gesucht, bei der Justizwache stoßen wir aber wegen des Staatsbürgervorbehalts an Grenzen.“

Die Ausbildung zu Justizwachebeamten dauert zwölf Monate und besteht aus theoretischen und praktischen Elementen. Zum exekutivdienstlichen The-

menkatalog kommen humanwissenschaftliche Inhalte wie Pädagogik oder Psychiatrie. „Die relativ strengen Aufnahmekriterien machen die Suche nach geeigneten Kandidaten nicht immer einfach“, sagte Higatsberger. Dafür gebe es zahlreiche Spezialverwendungen zur Weiterentwicklung, etwa im Jugendvollzug oder im Frauenvollzug.

Bei Betreuungsdiensten wie Pflegern und Sozialarbeitern sei es leichter, Kandidaten mit Migrationshintergrund zu finden – diese sollten „idealerweise“ aus jenen Staaten stammen, deren Angehörige sich vermehrt im Vollzug befinden. „Das sind nicht mehr die Staaten des ehemaligen Jugoslawien, sondern Länder, die weiter im Osten Europas oder in Afrika liegen“, sagte Higatsberger. In der Justizanstalt Josefstadt wurde das Projekt „Videodolmetschen“ gestartet. Damit kann rasch ein Dolmetscher mittels Bildübertragung zugeschaltet werden, um etwa im medizinischen Bereich als Sprachrohr zwischen Justizbediensteten und Häftlingen zu fungieren. „Nachdem sich das Projekt bewährt hat, ist eine Ausweitung auf andere Justizanstalten geplant“, kündigte Higatsberger an.

Primäres Ziel der Justiz sei die jeweilige Überstellung ausländischer Insassen in Haftanstalten ihres Heimatlandes. So könne dem Anstieg nicht österreichischer Insassen begegnet werden, „und auch eine erfolgreiche Resozialisierungsarbeit ist eigentlich nur im Heimatstaat möglich“, erklärte Higatsberger. Oft sei eine Rücküberstellung von ausländischen Strafgefangenen in ihre Heimatstaaten allerdings nicht möglich, etwa wegen des Fehlens von Übernahmeabkommen oder Heimreisezertifikaten. Seit 2008 besteht subsidiär die Möglichkeit, bei Fremden, die einem Aufenthaltsverbot unterliegen, unter bestimmten Voraussetzungen vom weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe in Österreich abzusehen, sofern sich solche Häftlinge bereit erklären, unverzüglich auszureisen.

EÜH. Als „Erfolgsmodell“ bezeichnete Gruppenleiter Higatsberger den „elektronisch überwachten Hausarrest“ (EÜH), der am 1. September 2010 eingeführt wurde. Mit Stand vom 1. Mai 2016 gab es 310 Strafgefangene und einen U-Häftling im EÜH. „In der Untersuchungshaft ist die Entscheidungspraxis der Gerichte sehr restriktiv, aber grundsätzlich ist der EÜH auch für U-



Häftlinge möglich.“ 13 Prozent der Inhaftierten mit „elektronischer Fußfessel“ sind Frauen – im Vergleich zu einem Frauenanteil von nur 6 Prozent im Regelvollzug. Etwa 70 Prozent treten den Strafvollzug sofort mit der Fußfessel an („Frontdoor“), 30 Prozent der Verurteilten wechseln aus der Justizanstalt erst später in den EÜH. „Das hängt damit zusammen, dass es während der Haft schwieriger ist, die Voraussetzungen für den EÜH wie Unterkunft oder Beschäftigung zu erfüllen“, erläuterte Higatsberger. Nach Berechnungen des Justizministeriums hat der EÜH bislang „den Belagstand einer mittelgroßen Justizanstalt“ erspart. Die Neuerrichtung eines Haftplatzes kostet rund 190.000 Euro. Seit 2010 haben 3.400 Personen die EÜH absolviert.

Während des überwachten Hausarrests kommt dem Verein Neustart die Betreuung zu. „Der Umstieg von der Haft auf den überwachten Hausarrest könnte für viele die Haftdauer verkürzen, der Übergang scheitert aber derzeit oft noch am Fehlen einer geeigneten sozialen Andockung draußen“, erläuterte Higatsberger.

Im Juni 2015 wurden der Straf- und der Maßnahmenvollzug im Justizministerium neu organisiert. Die nachgeordnete Vollzugsdirektion wurde aufgelöst, die Zuständigkeiten wurden in eine eigene, dem Justizminister direkt unterstellte Sektion übertragen – die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen. „Das Ziel war es, Wege zu verkürzen und Zwischenebenen entfallen zu lassen, um schneller zu steuern und zu reagieren“, erklärte Higatsberger. Um nachhaltige Verbesserungen zu erreichen, müsse diese Reorganisation auf die Justizanstalten übertragen werden.

Maßnahmenvollzug. Die Justizreform der 1970er-Jahre unter Justizminister Dr. Christian Broda führte mit 1. Jänner 1975 zum Inkrafttreten des Strafgesetzbuches, in dem erstmals ein „Maßnahmenrecht“ vorgesehen war. Das bisherige „Sicherungsprinzip“ des Strafrechts trat dort zugunsten eines „Besserungsprinzips“ in den Hintergrund, der Ansatz der Behandlung („Therapie statt Strafe“) löste die ausschließlich auf Schuld und Sühne basierende Ausrichtung des Vollzuges ab. Unterschieden wird zwischen Personen im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 StGB („zurechnungsunfähige geistig abnorme

Rechtsbrecher“) und Personen im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB („zurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher“). Rund zehn Jahre lang wurden Maßnahmenpatienten unter Verantwortung der Strafjustiz ausschließlich in Krankenanstalten angehalten und betreut, bis 1985 mit der Justizanstalt Göllersdorf erstmals eine „Sonderanstalt für die Anhaltung zurechnungsunfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher“ eröffnet wurde. Bis zu 137 Personen können dort gemäß § 21 Abs. 1 StGB untergebracht werden. 2010 öffnete eine Außenstelle der Justizanstalt Linz, das „Forensische Zentrum in Asten“, als weitere Institution für psychisch kranke Rechtsbrecher mit Platz für 153 Personen. Maßnahmenpatienten nach § 21 Abs. 2 StGB sind unter anderem in der Sonderanstalt Wien-Mittersteig untergebracht; sie bietet zusammen mit der Außenstelle Floridsdorf Raum für bis zu 140 Personen. Insgesamt sind wegen ihrer Gefährlichkeit rund 800 Personen im Maßnahmenvollzug, knapp 10 Prozent aller Insassen.

Im Juni 2014 setzte Justizminister Brandstetter eine Arbeitsgruppe zur „Reform des Maßnahmenvollzugs“ ein. Auslöser war einerseits der breit diskutierte „Fall S.“, wo es zur Vernachlässigung und Verwahrlosung eines geistig abnormen, zurechnungsfähigen Rechtsbrechers in der Justizanstalt Stein gekommen war, andererseits das Regierungsprogramm des Jahres 2013, in dem die „Prüfung der Neuregelung der Unterbringung in Anstalten gemäß § 21 StGB“ festgelegt wurde. Im Jänner 2015 präsentierte die Arbeitsgruppe rund 100 Empfehlungen. Sie betrafen die Gesundheitsvorsorge im Freiheitsentzug samt deren Analyse durch Wissenschaft und Forschung und führten bereits zu verschiedenen Reformüberlegungen und ersten Umsetzungsschritten.

Neue Rechtsgrundlagen. Änderungen sollten unter anderem im legislativen Bereich erfolgen. Vorgeschlagen wurde etwa eine Überführung der in § 21 Abs. 1 StGB angeführten Gruppe in das Gesundheitssystem, die Neudefinition der Einweisungskriterien im StGB und die Schaffung eines eigenständigen Maßnahmenvollzugsgesetzes. Leitender Staatsanwalt Dr. Christian Manquet, Legist im Bundesministerium für Justiz, präsentierte mögliche Kernpunkte eines Entwurfes für ein „strafrechtliches Un-



Frühjahrstagung der Juristenkommission: Referenten Franz Higsberger, Martin Kitzberger, Reinhard Eher und Christian Timm.

terbringungsgesetz“, das unter anderem eine Neustrukturierung der Einweisungstatbestände vorsehen könnte. „Es wird ein Ziel sein, die zivilrechtliche Unterbringung und den Maßnahmenvollzug einander anzunähern“, sagte Manquet. Die Unterscheidung zwischen § 21 Abs. 1 und Abs. 2 des StGB solle nach den Empfehlungen der Arbeitsgruppe beibehalten werden. Zu berücksichtigen sei auch die jüngere Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die in Deutschland am 4. Mai 2011 zu einer weitreichenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts führte. Die „Sicherungsverwahrung“, wie der Maßnahmenvollzug eine vorbeugende Maßnahme, konnte in Deutschland seit 1998 auch noch dem strafgerichtlichen Urteil angeordnet bzw. verlängert werden. Das deutsche Höchstgericht erachtete die Vorgangsweise, nachdem sie noch im Jahr 2004 für zulässig erklärt worden war, im Lichte der Verurteilungen Deutschlands durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nun als verfassungswidrig und formulierte das „Abstandsgebot“, wonach die Freiheitsentziehung in einem deutlichen qualitativen und räumlichen Abstand zur Verbüßung der Freiheitsstrafe stehen müsse, damit die Perspektive der Wiedererlangung der Freiheit mit einem grundsätzlich therapeutischen Ansatz sichtbar die Praxis der Unterbringung bestimmt. Das Bun-

desverfassungsgericht verlangte das „Abstandsgebot“ und dessen hochgradig therapeutischen Ansatz nicht nur für die nachträglich angeordnete Sicherungsverwahrung, sondern – insofern über den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hinausgehend – auch für die zugleich mit dem Urteil angeordnete „primäre“ Sicherungsverwahrung. Neben diesem in Deutschland 2013 zum Gesetz gewordenen modernen Therapieansatz (selbst) für die Sicherungsverwahrung hat die Arbeitsgruppe als zweite Richtschnur für die Neugestaltung des Maßnahmenvollzugs eine Orientierung an den Regelungen betreffend die Anhaltung in der zivilrechtlichen Unterbringung (§§ 33 ff des Unterbringungsgesetzes) empfohlen.

Ganzheitliche Ansätze. Mit Veränderungen in Legistik und Vollzug allein könne man den Umgang mit geistig abnormen Rechtsbrechern nicht verbessern, sagte Mag. Christian Timm, Projektleiter in der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen des BMJ. „Der Vollzug versteht sich als Teil eines ineinandergreifenden Systems. Es bestehen zahlreiche Zusammenhänge zwischen dem Vollzug und seiner Umwelt. Der Veränderungsbedarf geht daher weit über den Einflussbereich der Justiz hinaus.“ Zukünftig könnten etwa „Sozialnetzkonferenzen“ dabei helfen, Maßnahmenuntergebrachte leichter und kontrollierter zurück in die Freiheit zu führen. In einer Sozialnetzkonferenz erarbeitete der Justizvollzug gemeinsam mit einem Häftling einen Zukunftsplan – gerichtet auf eine bedingte Nachsicht der Einweisung in die Maßnahme oder die bedingte Entlassung aus der Maßnahme. Das soziale Umfeld und verschiedene fachliche Institutionen wie Ärzte oder Nachbetreuungseinrichtungen wurden einbezogen.

Bei der neuen Generaldirektion im Justizministerium wurde eine Steuerungsgruppe für den Maßnahmenvollzug eingesetzt, eine „breite Palette an Interventionen“ sei bereits gesetzt worden. In einem Kompetenzzentrum würden neue Formen der Steuerung und Führung des Maßnahmenvollzugs verfolgt: „Sie sind notwendig als Basis für die eigentliche inhaltliche Arbeit mit den Untergebrachten“, sagte Timm. Dazu gehörten die Strategieentwicklung, die Entwicklung eines Führungssys-



Justizwachebeamte: Vielschichtige Herausforderungen im Strafvollzug.

tems, die Wirkungsorientierung, der Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen und ein Controlling. Auch die Aus- und Fortbildung der Bediensteten sei ein wesentlicher Grundpfeiler für einen erfolgreichen Maßnahmenvollzug. „Wir werden inhaltliche und organisatorische Adaptierungen vornehmen“, betonte Timm. Beispielsweise müssten bestimmte Veranstaltungen zur Wissensvermittlung besucht werden. Eine professionelle Berufsbegleitung mit verpflichtender Supervision und Coaching soll der Aufrechterhaltung der Mitarbeitergesundheit dienen.

„Therapeutische Zentren“. Im Oktober 2015 gab Justizminister Brandstetter den Auftrag, neue „Therapeutische Zentren“ für den Maßnahmenvollzug zu schaffen. Derzeit werden geistig abnorme Rechtsbrecher durch die Belagsgrenzen der bestehenden Sonderanstalten zum Teil auch in anderen Justizanstalten angehalten.

Der Vollzug nach § 21 Abs. 1 StGB soll zukünftig nur in „Therapeutischen Zentren“ stattfinden – und im Bedarfsfall auch in öffentlichen Krankenhäusern. Maßnahmen gemäß § 21 Abs. 2 StGB sollen ebenfalls nur mehr in „Therapeutischen Zentren“ erfolgen. Bis zur Schaffung der Zentren werden interimistisch neue „Departments für den Maßnahmenvollzug“ in den Justizanstalten Garsten, Graz-Karlau und Stein zur Überbrückung dienen; der Personalstand bei den Fachdiensten und der Justizwache wird dafür erhöht. Die Departments sollen anschließend in die



Sonderjustizanstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher in Göllersdorf: Problem der Einschätzbarkeit der Rückfallwahrscheinlichkeit.

Therapeutischen Zentren übergeführt werden. Ein Department untersteht direkt dem Anstaltsleiter und wird von einem Psychologen geleitet, dem Umsetzungsverantwortlichkeit und Ressourcenhöhe zukommen. „Es soll dadurch mehr Nähe zu den Untergebrachten und zum Personal geben, um eine dynamische und individuelle Behandlungsplanung vorantreiben zu können“, sagte Timm. Das bedinge eine geänderte Aufbau- und Ablauforganisation in den Einrichtungen für den Maßnahmenvollzug: „Es wird eine klare Orientierung nach den Kernprozessen Behandlung und Betreuung erfolgen. Behandlung, Betreuung und das Risikomanagement haben sich nach den Störungsbildern zu richten.“

In einem Pilotprojekt werden derzeit Mindeststandards für den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB ausgearbeitet. Für die Betroffenen wird ein „Case-Management“ geschaffen, um die Untergebrachten besser im System begleiten zu können. Eine Clearingstelle erhält die Aufgabe, alle Untergebrachten möglichst rasch zu begutachten: „Das muss spätestens nach einem Jahr sein, meist aber schon früher.“ Noch stärker als bisher werde es notwendig sein, den Maßnahmenvollzug „an einer wissenschaftsbasierten Kriminalpolitik auszurichten“, sagte Timm. Die setze eine enge Kooperation mit der Wissenschaft und Forschung voraus.

Schwierige Prognosen. Prof. Dr. Reinhard Eher, Leiter der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Ge-

walt- und Sexualstraftäter im Strafvollzug, schilderte die Schwierigkeiten, die Entscheidungen für Einweisungen und für Entlassungen zu begründen. „Wir stoßen da an Grenzen, beides ist irrtumsanfällig.“ Der Facharzt für Psychiatrie und Neurologie erläuterte, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen der Anlasstat und einer schweren psychischen Erkrankung („geistige oder seelische Abartigkeit höheren Grades“) erforderlich sei und vorhergesagt werden müsse, inwieweit es in Zukunft wieder zu einem schwerwiegenden Delikt kommen könne. „Die Vorhersageleistung ist ungenau. Wir haben zwar gewisse Merkmale, aber wir wissen natürlich nicht, welche im Lauf der Zeit noch dazukommen“, sagte Eher. In diesem ungewissen, „stochastischen Prozess“ und vor dem Hintergrund der Seltenheit schwerwiegender Folgedelikte sei die Irrtumsraten von Kriminalprognosen hoch. „Auch bei professionellstem Zustandekommen und höchster Wissenschaftlichkeit können wir nur bei etwa 70 bis 80 Prozent überhaupt eine Aussage treffen, ob ein Täter später rückfällig wird oder nicht.“ Bereits der Begriff des „Risikos“ erfahre unterschiedliche Bewertungen. „Manche Richter sehen schon bei 5 Prozent Rückfallwahrscheinlichkeit ein Risiko, andere erst bei 80 Prozent.“ Zu einer klareren Beurteilung des Risikos plädierte Eher dafür, nur kausale Zusammenhänge zwischen psychischer Störung und dem Anlassdelikt heranzuziehen, die empirisch bewiesen seien, eine hohe Rückfallsbasisrate aufweisen und



Therapiezentrum Linz-Asten: Musterbeispiel für modernen Maßnahmenvollzug.

zeitlich eingrenzbar seien. Erscheine eine Unterbringung als vermeidbar, sollten zuerst alle anderen Mittel wie präventive Therapien ausgeschöpft werden, da ein Maßnahmenvollzug einschneidende grundrechtliche Konsequenzen mit sich bringe. Das Dilemma der schwierigen Einschätzbarkeit vermeintlich gefährlicher und rückfallgefährdeter psychisch Kranker führe letztlich immer wieder zur Diskussion über den Wert von Prognosen und Messbarkeiten. „Je nach aktuellem gesellschaftlichem Mainstream hat das dramatische Auswirkungen auf die Gesamtzahl der Untergebrachten“, erklärte Eher.

„Fall Haas“. Eine Zäsur in der Diskussion über die Unterbringung im Maßnahmenvollzug brachte der Fall Haas 1993 mit sich: Karl Otto Haas vergewaltigte und ermordete 1973 seine Nachbarin und wurde als geistig abnormer Rechtsbrecher zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe und Maßnahmenvollzug verurteilt. 1989 gelang ihm die Flucht aus der Justizanstalt Graz-Karlau, er stellte sich aber bald darauf der Gendarmerie. 1991 kam Haas in die Sonderanstalt Wien-Mittersteig; auf Grund günstiger Prognosen erhielt er die Möglichkeit eines Freigangs zu Kursbesuchen. Dies nützte er, um 1993 den 13-jährigen Sohn einer Frau, die er über ein Inserat kennengelernt hatte, zu töten. Auf der Flucht verletzte er eine Nonne; bei der Verfolgung wurde er von der Polizei erschossen.

Forensisches Zentrum. Dr. Martin Kitzberger, Leiter des *Forensischen Zentrums* in Linz-Asten, ist trotz dramatischer Entwicklungen wie im „Fall Haas“ optimistisch: „Wir verfügen über



Landesgerichtliches Gefangenenhaus Wien: Anstieg der Zahl von Häftlingen mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft.

ein international anerkanntes State-of-the-Art-Know-how, was Therapie und Betreuung sowie das Risikotätermanagement der Untergebrachten betrifft.“ Es könne keine hundertprozentige Sicherheit bei einer Gefährlichkeitsprognose geben, diese unterliege den Regeln der Wahrscheinlichkeit: „Eben darum hat die fachliche Qualität bei individuell-regelgeleiteten Einschätzungen in der Praxis einen so hohen Stellenwert.“ Mit der spezifischen Erfassung und Beurteilung der Gefährlichkeit eines Täters müsse in jedem Einzelfall vorsichtig und fachlich vorgegangen werden. „Es kann in Bezug auf den im Strafgesetzbuch definierten Abbau der spezifischen Gefährlichkeit nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, dass man sozusagen im Zweifel und ohne präzise individuelle Überprüfung der Risikofaktoren eine weitere Anhaltung anregt, nur weil man unsystematisch Negativfaktoren überschätzt und Nachsorgesettings nicht dem psychisch kranken Rechtsbrecher anpasst und an ihm erprobt.“

Das Zentrum in Asten, dem Kitzberger vorsteht, wurde 2010 zur Behandlung geistig abnormer Rechtsbrecher gebaut – einerseits für psychisch Kranke nach § 21 Abs. 1 StGB (u. a. Schizophrenien, affektive Störungsbilder), aber auch für Inhaftierte gemäß § 21 Abs. 2 StGB. „In die zweite Kategorie fallen vor allem Persönlichkeitsstörungen, wir sehen auch vermischte Diagnosebilder, vor allem mit substanzgebundenen Süchten.“

Bei den Unzurechnungsfähigen würden immer mehr Einweisungen auf Grund von Drogenmissbrauch und den daraus resultierenden Störungsbildern erfolgen, verbunden mit mangelnder Bereitschaft zur Kooperation und Be-

handlung. Über 60 Prozent der eingewiesenen zurechnungsunfähigen Personen sind bereits vorverurteilt. „Den klassischen kranken Schizophrenen, der relativ unvermutet eine schwere Tat begeht, also zum Beispiel aufgrund imperativer Stimmen zu töten versucht, ansonsten aber völlig verhaltensunauffällig im Sinne einer Fremdgefährdung gewesen wäre, gibt es eigentlich eher selten.“

Während die Sonderanstalt in Linz-Asten nach außen von hohen elektronisch und kameratechnisch gesicherten Zäunen umgeben ist, präsentiert sich das Innere relativ offen mit Wohngruppenvollzügen und Gartenbereichen. Kürzlich kam es in Asten zu einer Aufstockung von 91 auf 153 Therapieplätze. So wird nun auch in sozialtherapeutischen Wohngruppen gelebt, wo in gemeinsamen Küchen ein selbstständiges oder angeleitetes Kochen möglich ist. Gelockerte Untergebrachte dürfen hierfür selbst bzw. begleitet im Supermarkt einkaufen. Darüber hinaus gibt es Sport- und Bewegungsangebote.

Im Mittelpunkt des Vollzugs der Maßnahme stehen Therapie und Betreuung in Form eines klar strukturierten Plans. Das *Forensische Zentrum* in Asten gilt als Vorbild der künftigen „Therapeutischen Zentren“. „In solchen Zentren kann man gut gesichert hinter den Zäunen arbeiten und Lockerungen durchführen, wo sie im Sinne des Risikomanagements sinnvoll und verantwortbar sind – langsam und schrittweise“, sagte Kitzberger. „Fast 30 Prozent der Wiederkehrenden werden im ersten Jahr rückfällig bzw. begehen Weisungsbrüche, daher ist ein solides Übergangsmangement in die Nachbetreuung immens wichtig.“

Gregor Wenda

FOTO: BML, GREGOR WENDA